

N. XIX. Gesetz

vom 9. März 1855, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die mit der Polizei-Verwaltung betrauten Personen und Behörden (die Gemeindevorstände, die F. Landrathämter, das F. Ministerium) sind berechtigt, ihre polizeilichen Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Insbesondere haben sie das Recht, zum Zweck der Handhabung der Orts- und Landes-Polizei für einzelne Fälle Ge- und Verbote mit Strafandrohungen zu erlassen, der Strafe auch die Androhung der Confiscation, Vernichtung oder Entfernung verbotswidriger oder gefährlicher Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu substituiren oder hinzuzufügen.

Bei solchen Strafandrohungen dürfen nur Geldbußen oder verhältnismäßige Gefängnißstrafen gewählt werden, auch dürfen die Gemeindevorstände nicht über das Maas von 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr., bezüglich entsprechender Gefängnißstrafe hinausgehen.

Wer es unterläßt, sich solchen polizeilichen Anordnungen zu fügen, hat zu gewärtigen, daß die befohlene Anordnung auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird, — vorbehältlich der verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz.

§. 2.

Die einzelnen Abtheilungen des F. Ministeriums innerhalb ihres Ressorts und das F. Gesamtministerium sind befugt, mit Genehmigung des Fürsten polizeiliche Verordnungen mit Strafandrohungen für das ganze Land zu erlassen. Die Strafandrohung darf nur in Geldbuße und entsprechender Gefängnißstrafe bestehen.

Solche allgemeine Polizei-Verordnungen sind durch die Gesetzsammlung zu publiciren.

§. 3.

In die nach §. 2 zu erlassenden Polizei-Verordnungen dürfen keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit solchen Gesetzen, deren Abänderung der landständischen Genehmigung bedarf, in Widerspruch stehen.